

Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Lippstadt

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 89 Abs. 1 Nr. 1, 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 25.09.2023 die Änderung des § 5 der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates für den historischen Stadtkern der Stadt Lippstadt wie folgt beschlossen:

Präambel

Der historische Stadtkern der Stadt Lippstadt besticht durch eine Vielzahl von Wohn- und Geschäftshäusern aus verschiedenen Epochen. Weit über die Grenzen der Altstadt hinaus sind die mittelalterlichen Gebäude sichtbares Zeichen dieser langen Architekturgeschichte. Als Folge der steigenden Ansprüche an die Qualität der gewachsenen Altstadt nehmen die Bürger erfreulicherweise immer stärkeren Anteil an der Gestaltung des Stadtbildes. Um diesen steigenden Qualitätsansprüchen nachzukommen, ist es daher sinnvoll, auch Neubauten oder Veränderungen an vorhandenen Fassaden so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild zeitgemäß einfügen. Im Rahmen eines konstruktiven Prozesses sollen daher Lösungen gefunden werden, die für das Bild der Altstadt zu angemessenen Ergebnissen führen. Der Rat der Stadt Lippstadt beruft daher einen „Gestaltungsbeirat“ ein, der bei den Entscheidungsvorbereitungen in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes beratend tätig wird.

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsbeirat berät in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes. Er stößt bei schwierigen Entscheidungen eine kritische Diskussion an und verbreitert mit seinen Empfehlungen auch die Basis für die Beratung.

§ 2 Aufgaben

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, zu entscheidenden Projekten in der Altstadt von Lippstadt Stellung zu nehmen und zu beraten. Diese Beratung bezieht sich auf:

- Neubaumaßnahmen mit besonderer städtebaulicher Bedeutung oder stadtbildprägenden Charakter
- erhebliche bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden im historischen Stadtkern von Lippstadt
- bei erheblichen Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungs- oder Werbesatzung der Stadt Lippstadt.
- Auswahl, Aufstellung und Integration von Kunstobjekten im öffentlichen Raum des gesamten Stadtgebietes.

§ 3 Mitglieder

(1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin des Stadtentwicklungsausschusses als stimmberechtigtes Mitglied,
2. vier anerkannten Fachleuten, oder einem/er Stellvertreter/in aus den Bereichen Architektur, Städtebau oder Landschaftsplanung, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Stadt Lippstadt haben als stimmberechtigte Mitglieder,
3. einem/er anerkannten Fachmann/ Fachfrau für Kunst, Design oder Kunstgeschichte oder einem/er Stellvertreter/ Stellvertreterin, der/die seinen/ ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Stadt Lippstadt hat, als stimmberechtigtes Mitglied bei Fragen zu Kunstobjekten im öffentlichen Raum,

4. einem/r Vertreter/in des Lippstädter Heimatbundes als beratendes Mitglied,
5. dem/der Fachbereichsleiter/in Stadtentwicklung und Bauen als beratendes Mitglied,
6. einem/er Vertreter/in des Fachdienstes Bauordnung/Denkmalschutz als beratendes Mitglied,
7. bei Fragen zur Werbesatzung ein/e Vertreter/in der KWL oder WFL als beratendes Mitglied.
8. je ein/e Vertreter/in oder ein/e Stellvertreter/in der Fraktionen als beratendes Mitglied.

Die unter Punkt 2 genannten stimmberechtigten Fachleute und deren Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Lippstadt für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) An der Sitzung des Beirates können die geschäftsführenden Dienststellen – je nach Beratungsbedarf – sowie weitere Fachdienste der Stadtverwaltung beratend zugezogen werden.

(3) An der Sitzung nimmt entweder das Mitglied oder sein Stellvertreter teil.

(4) Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder (unter § 3 Abs. 1.2) erhalten ein Sitzungsgeld analog dem Gutachterausschuss sowie eine Erstattung der Fahrkosten.

(5) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Lippstadt berufen. Die Amtszeit ist an die jeweilige Ratsperiode gekoppelt. Nach der Konstituierung des Rates wird der Gestaltungsbeirat neu gewählt. Eine Vorschlagsliste wird von der Stadtverwaltung erarbeitet. Für die Stellvertreter gilt entsprechendes. Falls Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen hat. Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit gewählt.

(6) Der Beirat kann bei denkmalrelevanten Fragen eine/n Vertreter/in des Westf. Amtes für Denkmalpflege als beratendes Mitglied hinzuziehen. Das gilt auch im Einzelfall für weitere Sachverständige.

(7) Der Beirat kann bei Fragen zu Kunst im öffentlichen Raum weitere Sachverständige, bei Kunstobjekte in den Ortsteilen den jeweiligen/ die jeweilige Ortsvorsteher/in hinzuziehen.

(8) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an den Beratungen und Abstimmungen nicht teil.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung, die Aufstellung der Tagesordnung, die evtl. Erstellung von Vorlagen und die Vorbereitung der Sitzung des Gestaltungsbeirates sowie die Schriftführung obliegt dem Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lippstadt.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung kommen von der Verwaltung, den Ratsgremien und dem Beirat. Alle Vorschläge werden in die Tagesordnung aufgenommen.

(3) Die Vorschläge müssen 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.

(4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates eine Woche vor der Sitzung zugestellt.

(5) Der Gestaltungsbeirat tagt nach Bedarf.

§ 5 Verfahren

(1) Der Gestaltungsbeirat tagt öffentlich.

(2) Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates werden in einem Protokoll aufgenommen und von der Geschäftsstelle nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates an die zuständigen Stellen der Verwaltung weitergeleitet.

(3) Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich behandelt worden sind.

(4) Die Verwaltung hat das Bauvorhaben unmittelbar nach vollständigem Antrags-
eingang dem Gestaltungsbeirat in seiner nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen. Das Genehmigungsverfahren ist parallel weiter voranzutreiben. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Behandlung eines Bauvorhabens im Beirat vor der Genehmigungserteilung stattfinden kann.

(5) Bei der Beratung privater Baumaßnahmen hat der Vorsitzende in der Regel dem Entwurfsverfasser oder dem Bauherrn des zu beurteilenden Projektes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Empfehlungen des Gestaltungsbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Der zuständige Ausschuss wird über das Beratungsergebnis des Beirates zeitnah unterrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem vom Rat am 25.09.2023 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung des zuvor genannten Beschlusses wird angeordnet. Der oben genannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.de/stadthaus/schnell-gefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> einzusehen.

Lippstadt, den 26.10.2023

gez. Moritz

Bürgermeister